

**Satzung des  
Netzwerk-Arbeitsgemeinschaft Turmstraße  
Vereins**

Fassung: 15.09.2015

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Beiträge.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung .....	5
§ 8 Vorstand .....	5
§ 9 Kassenprüfer.....	6
§ 10 Auflösung des Vereins .....	6

---

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Netzwerk-Arbeitsgemeinschaft Turmstraße und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung trägt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aachen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und die Förderung der Studentenhilfe.
- (3) Der Vereinszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Förderung, Pflege und Durchführung eines EDV-Netzwerkbetriebes in der Studentenwohnanlage Turmstraße 1, 52072 Aachen und die Anbindung der Vereinsmitglieder über das Wohnheimnetzwerk an das Hochschulnetz der RWTH Aachen. Der Verein verwaltet und erweitert dazu die vorhandenen Netzwerkkomponenten der Studentenwohnanlage Turmstraße 1, 52072 Aachen.  
Die zugehörigen Bestimmungen regelt eine Netzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Netzordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (5) Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für die Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Die Haftung des Vorstandes, der Vereinsmitglieder und sonst für den Verein tätigen Personen werden auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, insbesondere den Bewohnern und ehemaligen Bewohnern der Studentenwohnanlage Turmstraße 1, 52072 Aachen.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die die Vereinszwecke anerkannt haben und den Vereinsbeitrag zahlen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Bei eingeschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den eingeschränkt Geschäftsfähigen.

- (2) Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Mit dem Antrag erklärt sich der Bewerber mit der Satzung in der jeweils gültigen Fassung einverstanden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt.
- (2) Wenn das Verhalten eines Mitgliedes in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend. Bis zu der Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft. Erfolgt kein Widerspruch, ist der Ausschluss mit Ablauf der Frist wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnungen in Textform oder per E-Mail mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands der Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei eingeschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auf Austritt auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Umlagen. Deren Höhe, Fälligkeit, Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
- (2) Die Höhe der Beiträge kann auf Vorschlag des Vorstands durch einen zwei Drittel Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.
- (3) Die Beiträge dienen der Bildung einer Rücklage für notwendige Erweiterungen, sowie der Deckung von Reparatur- und Wartungskosten.
- (4) Ausgaben über 250 Euro müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann eine Ausgabe von über 250 Euro im Ausnahmefall auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden. Solche Ausnahmen treten dann ein, wenn sie zum weiteren Betrieb des EDV-Netzwerks in der Studentenwohnanlage Turmstraße 1, 52072 Aachen notwendig sind. Geschieht dies, so ist das den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und die satzungsgebende Versammlung der aktiven Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden halbjährlich statt. Der genaue Termin wird zusammen mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang, im Schaukasten des Foyers der Studentenwohnanlage Turmstr. 1, bekannt gegeben.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, aktiven Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein aktives Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden, aktiven Mitglieder, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss auf Anfrage allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Monaten gewählt. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt sobald eines der Mitglieder dies fordert.
- (3) Jedes Mitglied kann nur ein Amt übernehmen.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 9 Kassenprüfer

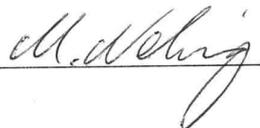
- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 6 Monaten eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Das Vermögen ist zunächst zur Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
  - a. Netzwerk-Arbeitsgemeinschaft Kullenhof e.V.
  - b. Verein zur Förderung studentischen Zusammenlebens im Walter-Eilender-Haus e.V.
  - c. Studenten am Weißenberg e.V.
  - d. Netzwerkgruppe Halifaxstraße e.V.
  - e. Netzwerkgruppe KaWo1 e.V.
  - f. Kawo2 e.V.
  - g. Verein der Freunde und Förderer des Studentendorfes e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollte einer der Vereine seine Gemeinnützigkeit verloren haben, aufgelöst oder aufgehoben worden sein, bleibt dieser unberücksichtigt.

Vorstehende Satzung wurde am 13.04.2015 errichtet und am 15.09.2015 geändert.

  
Marcel Nehring

  
Johannes Winkels